

## **§ 11 Ende des Dienstwohnungsverhältnisses**

(1) <sup>1</sup>Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit der Pensionierung, dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, der Beurlaubung sowie der Aufhebung oder dem Erlöschen der Zuweisung. <sup>2</sup>Die Festsetzungsbehörde ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) <sup>1</sup>Wird die Wohnung nach dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses unberechtigt weiter genutzt, ist ein Nutzungsentgelt in Höhe des Sachbezugswerts zu entrichten. <sup>2</sup>Ab dem Beginn des vierten Kalendermonats entfällt die Anwendung von § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 3 auf das Nutzungsentgelt.

(3) <sup>1</sup>Das Nutzungsentgelt wird durch die Festsetzungsbehörde mit Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Anlass der unberechtigten Nutzung bleibt unberührt.